

Satzung **über die öffentliche Bestattungseinrichtung - BES -** **der Gemeinde Schiltberg**

in der Fassung der 1. Satzungsänderung vom 01.04.2009
in der Fassung der 2. Satzungsänderung vom 14.11.2017

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Anzeigepflicht
- § 6 Beschaffenheit der Särge
- § 7 Leichenhaus
- § 8 Grabstätten
- § 9 Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten)
- § 10 Urnengräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettung, Leichenausgrabungen
- § 13 Pflege und Gestaltung der Grabstätten
- § 14 Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabplatten
- § 15 Größe der Grabmäler und Einfassungen
- § 16 Gestaltung der Grabmäler
- § 17 Ablauf von Nutzungsrechten
- § 18 Standsicherheit, Entfernung
- § 19 Öffnungszeiten
- § 20 Verhalten auf dem Friedhof
- § 21 Arbeiten auf dem Friedhof
- § 22 Zuwiderhandlungen
- § 23 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 24 Inkrafttreten

Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung -BES-
der Gemeinde Schiltberg
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 06.07.2004

in der Fassung der 1. Satzungsänderung vom 01.04.2009
in der Fassung der 2. Satzungsänderung vom 14.11.2017

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Gemeinde Schiltberg folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder unterhält die Gemeinde eine öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Art und Umfang der Bestattungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Bestattungseinrichtung gehören insbesondere die Friedhöfe und [Leichenhäuser der Ortsteile Schiltberg und Ruppertszell](#).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Bestattung ist die Beisetzung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen in einer Grabstätte. Die Bestattung umfasst das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Bahrwagens, die Versenkung des Sarges bzw. der Urne.

Bestattungspflichtiger ist die Person, die für die Bestattung und die damit notwendigen Vorrichtungen zu sorgen hat. Hierzu ist gemäß § 15 der Bestattungsverordnung (BayRS 2127-1-1-1) verpflichtet:
der Ehegatte,
die Kinder,
die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
die Großeltern,
die Enkelkinder,
die Geschwister,
die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und
die Verschwägerten ersten Grades.
Diese Verpflichtung besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind. Bei mehreren Personen sind alle gleichermaßen verpflichtet.

Nutzungsfrist ist die Zeitdauer, für die eine Grabstätte zur Verfügung gestellt wird. Sie beginnt mit dem Tag

- a) jeder Bestattung
- b) der Verlängerung
- c) des (Neu-) Erwerbes

und beträgt

- für Wahlgrabstätten der Friedhöfe im Ortsteil
- a) Schiltberg 20 Jahre
- b) Ruppertszell 25 Jahre

Dabei löst jede neu beginnende Nutzungsfrist die vorhergehende ab.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Jeder Bestattungspflichtige hat das Recht, für die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder (i.S. des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 GO) und, wenn eine ordnungsmäßige Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, die gemeindliche Bestattungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Anderen kann die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung genehmigt werden.
- (3) Die Verlängerung der Nutzungsfrist an einem Wahlgrab ist auf Antrag möglich. Über den Ablauf der Nutzungsfrist werden die Angehörigen informiert.
- (4) Die Benutzung des alten Friedhofs in Schiltberg ist beschränkt auf Beisetzungen von Ehegatten und alleinstehender lediger Kinder bereits dort Beigesetzter in bestehenden Wahlgräbern. Das Benutzungsrecht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf den gemäß § 9 Abs. 4 bestimmten Nachfolger im Nutzungsrecht. Neue Grabnutzungsrechte in diesem Friedhof werden nicht vergeben.
- (5) Das Betreten des Friedhofs ist jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung (Art. 8 Abs. 1 BestG) gestattet.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zur Benutzung Berechtigten sind verpflichtet, die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen für folgende Verrichtungen zu benutzen:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus und
 2. Durchführung der Bestattung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Überführung nach auswärts, soweit dabei die allgemeinen Anforderungen des Art. 5 BestG erfüllt werden.
- (3) Absatz 1 Ziffer 1 gilt nicht, wenn und solange durch gewerberechtlich hierfür zugelassene Unternehmen, Krankenhäuser oder Pflegeheime an einem anderen Ort die allgemeinen Anforderungen des Art. 5 BestG erfüllt werden.
- (4) Weitere Ausnahmen von Abs. 1 richten sich nach dem Art. 12 BestG und § 33 BestV.

§ 5

Anzeigepflicht

- (1) Die Inanspruchnahme des Benutzungsrechts gem. § 3 Abs. 1 und 2 ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens unmittelbar nach der Leichenschau, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Bestattungspflichtigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 6

Beschaffenheit der Särge

Für die Beschaffenheit der Särge ist § 30 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 01.03.2001 maßgebend.

§ 7

Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Leiche darf nicht im offenen Sarg aufgebahrt werden, wenn

a) der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist oder

b) das Aussehen der Leiche oder sonst Gründe der Pietät die Ausstellung der Leiche verbieten.

Ansonsten entscheidet der Bestattungspflichtige, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

(3) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses des Bestattungspflichtigen.

§ 8

Grabstätten

(1) Zur Bestattung stehen folgende Arten von Gräbern zur freien Auswahl:

1. Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten).

2. Urnenwahlgrabstätten/Urnenwand

(2) Anlage und Größe der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 9

Wahlgräber

(ein- und mehrstellige Grabstätten)

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 11), längstens für die Dauer von 20 Jahren ([Friedhöfe im Ortsteil Schiltberg](#)) bzw. 25 Jahren ([Friedhof Ruppertszell](#)) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Wahlgräber werden grundsätzlich für mehrfache Bestattungen zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 3 Abs. 3 ist zulässig.

(3) In einer einstelligen Grabstätte dürfen regelmäßig bis zu zwei Leichen unabhängig von der Ruhezeit, eine dritte Leiche dagegen erst nach Ablauf der Ruhezeit der erstbestatteten Leiche beigesetzt werden. In einer zweistelligen Grabstätte dürfen bis zu 4 Leichen unabhängig von der Ruhezeit, eine fünfte Leiche dagegen erst nach Ablauf der Ruhezeit der erstbestatteten Leiche beigesetzt werden.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus den in § 2 genannten Bestattungspflichtigen einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt des Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung ge-

troffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 2 genannten Bestattungspflichtigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Bestattungspflichtigen erwirbt es der Älteste, soweit keine andere einvernehmliche Regelung der Bestattungspflichtigen untereinander getroffen wird. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in § 2 genannten Bestattungspflichtigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hier- von werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 10

Urnengräber

(Urnwahlgrabstätten und Urnenwand für Aschenbeisetzungen)

- (1) In einem Urnengrab können **bis zu vier** Aschen beigesetzt werden. **In der Nische einer Urnenwand können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden.**
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung vom 01.03.2001 gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt **für die Friedhöfe in Schiltberg 20 Jahre und für den Friedhof in Ruppertszell 25 Jahre**; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 12

Umbettung, Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen werden nach Genehmigung der Gemeinde durch ein Bestattungsunternehmen ausgeführt.
- (2) Soweit Ausgrabungen nicht von Amts wegen angeordnet werden, dürfen sie nur in den Monaten September bis Mai und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.
- (3) Zur Umbettung aus privaten Gründen ist die Genehmigung der Gemeinde erforderlich (§ 21 Abs. 1 Satz 1 der Bestattungsverordnung vom 01.03.2001). Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

§ 13

Pflege und Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Bestattung der Friedhofsanlage entsprechend würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätten sollen mit niedrig wachsenden Zierpflanzen flächig bedeckt sein. Gehölze und Koniferen sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m erlaubt.
- (3) Die Grabstätten dürfen nicht mit Sand, Kies, Steinen oder ähnlichem Material bestreut werden.
- (4) Die Hauptwege werden von der Gemeinde gepflegt. Die Wege zwischen den Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten sauber zu halten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

§ 14

Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabplatten

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Grabplatten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich vom Inhaber des Nutzungsrechts oder vom ausführenden Unternehmen zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 1. eine Zeichnung des Grabmal-, Grabeinfassungs- und Grabplattenentwurfs, einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.Soweit erforderlich, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung, die Grabplatte den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsrechtinhabers von der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Vor Ablauf der Nutzungsfrist dürfen Grabmale, Grabeinfassungen und Grabplatten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung entfernt werden.

§ 15

Größe der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
1. Wahlgräber i.S. des § 9	1,50 m	
bei einstelligen Gräbern		0,90 m
bei zweistelligen Gräbern		2,00 m
2. Urnengräber		0,90 m
3. Liegende Grabdenkmäler dürfen die Größen der Grabeinfassungen nicht überschreiten.		

- (2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Außenmaße nicht überschreiten:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
a) Wahlgrabstätten einstellig	2,00 m	0,90 m
b) Wahlgrabstätten zweistellig	2,00 m	2,10 m
c) Urnengräber	1,00 m	1,00 m

Bei den angegebenen Breitenmaßen handelt es sich um die Außenkante der bepflanzten Flächen bzw. um die Außenkante der Grabeinfassungen. Die Längenmaße gelten ab Hinterkante Grabdenkmal bis Außenkante der bepflanzten Fläche bzw. Außenkante der Grabeinfassung. Die Außenkante des Grabdenkmals wird in jedem Einzelfall von der Gemeinde festgelegt.

§ 16

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 17

Ablauf von Nutzungsrechten

- (1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder zu ermitteln ist, erfolgt die Benachrichtigung durch eine dreimonatige öffentliche Bekanntmachung. Meldet sich nach Ablauf der Frist der Nutzungsberechtigte nicht, wird die Grabstätte eingeebnet und anderweitig vergeben. Das Abräumgut verbleibt der Gemeinde Schiltberg entschädigungslos.
- (2) [Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann ohne Vorliegen eines Sterbefalles das Nutzungsrecht wahlweise um 10 oder 20 Jahre verlängert werden.](#)
- (3) Jede Verlängerung oder Umschreibung von Grabnutzungsrechten wird erst nach Zahlung der fälligen Gebühr wirksam.
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegeben werden. Voraussetzung hierfür ist der Ablauf der 20-jährigen [bzw. 25-jährigen](#) Ruhefrist. Die bereits entrichtete Gebühr für die Restlaufzeit ist nach der bei Erwerb des Nutzungsrechts maßgebenden Gebührensatzung anteilig zu erstatten.
- (5) Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet wurden und Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen mit Ablauf des Kalenderjahres 2004, jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche.
- (6) Für bestehende Nutzungsrechte ist vom 01.01.2005 bis zum Ablauf der Ruhefrist eine anteilige Grabstättengebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schiltberg zu entrichten.
- (7) [Für bestehende Nutzungsrechte auf dem Friedhof in Ruppertszell ist vom 01.01.2018 bis zum Ablauf der Ruhefrist eine anteilige Grabstättengebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schiltberg zu entrichten.](#)

§ 18

Standsicherheit und Entfernung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorhandene Streifenfundamente sind zur Befestigung zu verwenden.
- (2) Der Grabmaleigentümer hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) Erscheint die Sicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon ge-

fährdet, ist der Eigentümer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug muss die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Eigentümers zu tun.

- (4) Nach Ablauf der Nutzungsfrist sind die Grabmäler und -einfassungen vom Eigentümer zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 19

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 12) - untersagen.

§ 20

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(2) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten;
3. gewerbsmäßig zu fotografieren;
4. Druckschriften zu verteilen sowie Reklame irgendwelcher Art zu betreiben;
5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern;
6. den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
7. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
9. unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände, auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Gräbern abzustellen;
10. Ruhe- oder Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen;

§ 21

Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof dürfen nur von Gewerbetreibenden vorgenommen werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Wer hiernach unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Regelungen der Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
(4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
(5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die

Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 22

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen § 20 Abs. 2 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schiltberg, den 06. Juli 2004
Gemeinde Schiltberg

Schreier
1. Bürgermeister